



Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Cham

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Esther Haas, Cham, tritt per 9. April 2025 als Mitglied des Kantonsrats zurück.

Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur (§ 51 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, WAG, BGS 131.1).

Gemäss § 58 Abs. 1 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Kantonsratswahlen.

Der Gemeinderat Cham hat mit Beschluss vom 11. März 2025 Anne Hänel, Weinbergstrasse 6, 6330 Cham, als Kantonsrätin für gewählt erklärt. Die Amtsblattpublikation ist am 13. März 2025 erfolgt.

Die Rechtsmittelfrist ist unbenutzt abgelaufen. Wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Ersatzwahl gemäss § 58 Abs. 1 WAG festzustellen.

Zug, 25. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Herr Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser